



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0735/2020		Datum: 15.10.2020	
Dezernat 2			
Verfasser:	31-Ordnungsamt	Az.:	
Betreff:			
Abweichung von der Gestaltungsrichtlinie von Sondernutzungen im öffentlichen Raum			
Gremienweg:			
29.10.2020	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP	öffentlich	ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, aufgrund der wirtschaftlich existenziellen Krise im Gaststättengewerbe von der Richtlinie der Stadt Koblenz über die Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum befristet bis zum 30.06.2021 abzuweichen. Damit soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die Außenflächen im Bereich der Sondernutzung über den Winter bis zum Frühjahr zu nutzen.

Begründung:

Die Koblenzer Gastronomiebetriebe müssen seit Beginn der Corona-Pandemie erhebliche wirtschaftliche Verluste hinnehmen und somit bangen viele Gastronomiebetreiber um die Arbeitsplätze ihrer Mitarbeiter wie auch um deren eigene Existenz.

In den Sommermonaten konnten die Gastronomen noch durch die Ausweitung von Außenbestuhlungsflächen Einnahmen erzielen. Jedoch mit Beginn der sinkenden Temperaturen in den Herbst- und Wintermonaten bleiben Gäste den Außenbestuhlungsflächen fern, halten sich aber auch wegen dem erhöhten Infektionsrisiko in geschlossenen Räumen eher ungern in den Gaststätten auf, sodass sich die Anzahl der Gäste wieder fortlaufend verringert und somit erneut Einnahmen verloren gehen. Aus diesem Grunde liegen der Verwaltung vermehrt Anfragen aus der ansässigen Gastronomie zur Gestaltung der Außenbestuhlungsflächen vor, um in den kommenden Herbst- und Wintermonaten die wirtschaftlichen Einbußen in einem vertretbaren Maß halten zu können.

Es wurden u.a. Anfragen hinsichtlich der Aufstellung von Windschutzelementen, Strandkörben mit befestigten Windschutzelementen, Windschutzpodesten mit integrierten Sitzflächen, Pavillons, Zelten, Gewächshäusern und Holzhütten gestellt.

Zum Teil erreichen uns auch Anfragen zum Aufstellen von Verkaufsständen (z.B. zum Glühweinverkauf auf den Außenflächen).

Die am 14.12.2012 vom Stadtrat beschlossene Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum sieht jedoch die Umsetzung der oben aufgeführten Anliegen der Gastronomen nicht vor, da bereits Windschutzelemente nur dort ausnahmsweise genehmigt werden können, wo die Verkehrssicherheit dies auch erfordert und keine Beeinträchtigung der Transparenz (lichter Raum) des öffentlichen Straßenraumes entsteht.

Da Windschutzpodeste mit Sitzflächen, Pavillons, Zelte, Gewächshäuser, Strandkörbe mit befestigten Windschutzelementen noch weitaus mehr als Windschutzelemente die Transparenz des öffentlichen Straßenraumes beeinträchtigen und dies zugleich unausweichlich zu einer Überfrachtung führt,

würde sich dies störend auf die Gestaltung, die Funktion und das Ambiente von Straßen und Plätzen auswirken.

Damit die ansässigen Gastronomiebetriebe trotz der Vorgaben der Gestaltungsrichtlinie weitere Einnahmen erzielen können und die wirtschaftlichen Folgen möglichst geringgehalten werden, bedarf es der Möglichkeit, von den Richtlinien abzuweichen.

Hinweis:

Bau-, straßenverkehrs- und brandschutzrechtlichen Vorgaben bleiben unberührt.

Anlage/n:

01_Richtlinie_Gestaltung_von_Sondernutzungen_öffentl_Raum

Historie:

Auswirkungen auf den Klimaschutz: Ja